

BGE 43 II 330

Bundesgericht (BGE), 1917-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_330

FR: ATF 43 II 330

IT: DTF 43 II 330

Volltext

Das Obligationenrecht. N° 48. der Partei wille auf ihn hinweist, den die Rechtsprechung ebenfalls als ein für die Ermittlung des anwendbaren Rechtes bedeutsames Moment erachtet. Um in solchen Fällen das anzuwendende Recht nach andern Gesichtspunkten in abweichendem Sinne zu bestimmen, müssten schon schwerwiegende gegenteilige Gründe (etwa der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit) vorliegen, was hier nicht zutrifft. Die beiden Vertragsverhältnisse der Parteien unterstehen daher dem deutschen Recht, im besondern auch, was die Auflösbarkeit der Verträge bei verspätetem Abruf von Teillieferungen anbetrifft. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 48. Urteil der I. Zivilabteilung vom SO. Juni 1917 i. S. Schweizerischer Bankverein, Kläger gegen Schweizerische Kreditanstalt, Beklagte. Haftung aus Zahlungsversprechen, Wegfall infolge späterer Vorgänge '1 Verantwortlichkeit der Parteien für die Abwicklung des Geschäfts. (Erw.: 3 tI.). - Zulässigkeit der Einreichung von Stillschüssen i. S. von Art. 6:3 lift. 2 OG. (Erw. 2l. i.). - Durch Urteil vom 2. März 1917 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die vorliegende, auf Bezahlung von 14,162 Mk. 50 nebst 5% Zins seit 1. August 1916 gehende Klage abgewiesen. B. -- Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen: 1. Es sei die Klage im vollen Umfange gutzuheissen. H. Eventuell sei festzustellen, dass die beklagte Partei der Klägerschaft denjenigen Betrag zu bezahlen habe, welchen diese an Singer bezahlen müsse. Obligationenrecht. X. 48. 3.; 1 BI. Weiter eventuell sei die Klage nicht überhaupt, sondern nur zur Zeit abzuweisen. IV. Weiter eventuell sei der Prozess, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, zum Zwecke der Aktenvervollständigung (Korrespondenz mit Singer und tatsächliche Schädigung Singers) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Beklagte, Zweiganstalt St. Gallen, erhielt mit Schreiben vom 3. August 1915 Vollmacht der Voigtländischen Bank in Plauen den Auftrag, an den Kläger für Rechnung von Ernst Singer in Zürich 16,500 Mk. zu vergüten, wenn eine Bestätigung der Firma Schenker & Cie ein Akkreditiv noch den Avis eines solchen hatte, gab es für sie nur zwei Möglichkeiten, die Sache zu ordnen: entweder gab sie Weisung, die Ware (11 Ballen), für die sie keine Deckung hatte, zurückzuhalten, oder sie verschaffte sich sofort ein zweites Akkreditiv für den Gegenwert dieser Ware, statt dessen zahlte sie (am 7. September) anstandslos, ohne irgend eine Erkundigung einzuziehen und sich von der Lage Rechenschaft zu geben, die 16,500 Mk. an den Kläger nicht für diejenige Ware, für die sie ihn gegenüber das Zahlungsversprechen abgegeben hatte, sondern für eine Tare, von der sie bisher keine Kenntnis hatte, aus. ' Die Beklagte gibt ausdrücklich zu, dass damals die Ware noch zurückgehalten werden konnte; sie behauptet aber, es wäre Sache des Klägers gewesen, einzugreifen und die Auslieferung der Ware an Hartenstein zu verhindern. Und auch die Vorinstanz meint, damals, am 338 Obligationenrecht. Nu 411. 25. August, hätte es dem Kläger obgelegen, sogleich die Beklagte oder Schenker & Coe direkt zu benachrichtigen,

dass die Ware noch zurückgehalten werden sollte. Dieser Auffassung lässt sich indessen nicht beipflichten. Die Beklagte hatte den Auslieferungsschein für die 11 Ballen aus der Hand gegeben; an ihr war es, ihn wieder zu beschaffen oder für den Gegenwert dieser Ware zu sorgen. Sie hat die Verpflichtung übernommen, die 14,162 Mk. 50 Pr. für die Lieferung dieser genau bezeichneten Ware zu zahlen, und sie musste alles aufwenden um dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Vorinstanz hat aber hinsichtlich der Umstände zeigen, dass die Beklagte überhaupt nicht aus Ihrem Zahlungsverprechen belastet werden könnte, führt sie aus, der Kläger habe am 2. August festgestellt, dass zwei Geschäfte in Frage standen und dass die Beklagte am 5. August in Aussicht gestellten 16,500 Mk. nicht zur Zahlung der 11 Ballen = 5150 Pfund sondern der 10 Ballen = 6000 Pfund bestimmt gewesen sei; wenn er trotzdem nicht die Rückgabe des Auslieferungsscheines verlangt, sondern sich damit zufrieden, dass die Beklagte den Betrag vergüte, sobald SIP Ihn den Besitz des Gutes durch Hartenstein ergreift, so sei er selbst davon ausgegangen, dass die Beklagte die 16,500 Mk. Vielmehr hat er die Beklagte über die Sachlage aufgeklärt und sie darauf aufmerksam gemacht, dass für die 11 Ballen Hartenstein ihm noch durch sie 14,162 Mk. 50 zu überweisen habe. Wie er ausführen lässt, dachte er damals offenbar nicht an die Gefahr, an einen Schaden, die der Beklagten oder ihm selbst aus der Existenz zweier Kaufgeschäfte zwischen Singer und Hartenstein erwachsen könnten. Dass er angenommen habe, die Beklagte habe den Auslieferungsschein über die 11 Ballen nicht aus der Hand gegeben, erscheint zwar wenig wahrscheinlich. Jedem wollte er damals nicht und dachte gar nicht daran, das erste Geschäft über die 11 Ballen einfach als geschehen zu betrachten, denn sonst hätte er sofort die Rückgabe des Auslieferungsscheines verlangt; er nahm vielmehr an, die Beklagte werde im Anstand den Gegenwert von 14,162 Mk. 50 erhalten. Das am 5. August 1915 zwischen den Parteien zustande gekommene Rechtsgeschäft war aber nicht aufgelöst, sondern erfüllt werden. Der Kläger hat getan, was ihm oblag: die Zustellung des Auslieferungsscheines über die 11 Ballen an die Beklagte; diese musste ihrerseits dafür sorgen, dass die Ware an Hartenstein gelange und dass sie den fiktiven Wert dafür dem Kläger leisten konnte. Fragen kann sich höchstens, ob der Kläger zu dem sorglosen Verhalten der Beklagten mit beigetragen habe. Er war offenbar schlecht unterrichtet, wie denn auch bei den Kaufkontrahenten selber die Verwirrung über das Schicksal der verschiedenen Sendungen und die Verwechslung herrschte. Man könnte einwenden, dass der Kläger hätte sich in seinem Brief vom 25. August deutlicher ausdrücken und der Beklagten klar machen sollen, dass die Verpflichtung vom 5. August, trotzdem die 16,500 Mk. nun zur Zahlung einer anderen Sendung dienen sollten, nicht etwa wegfallen, sondern bestehen bleiben, statt zu sagen, die Beklagte werde ihm noch 340 Obligationenrecht No 48. 14,162 Mk. 50 zu überweisen haben. Allein wenn der Sinn des Briefes der gewesen wäre, die Beklagte aus ihrer Verpflichtung zu entlassen, so hätte der Kläger gewiss den Auslieferungsschein, der das Recht, die Verfügung über die Ware darstellt, zurückverlangt. Der Brief vom 25. August könnte nur dann gegen den Kläger ausgelegt werden, wenn man annehmen wollte, es habe sich um eine absichtliche Täuschung der Beklagten gehandelt; doch liegt, jedenfalls auf Seiten des Klägers, hierfür nichts vor. Auch der spätere Brief des Klägers vom 8. September, worin er der Beklagten mitteilte, er höre, das Geschäft über die 11 Ballen sei annulliert, ändert an der Haftung der Beklagten nichts. Denn wenn der Kauf aufgehoben war, so musste der Auslieferungsschein wieder erhältlich sein. Allein die Ware ist von Hartenstein tatsächlich in Empfang genommen worden, so dass dieser sie erhalten hat, obwohl dass der Gegenwert in der verein-

harten Weise geleistet worden wäre, wodurch die Annul-
 tierung unmöglich geworden ist.
 .I. Also baftet die Beklagte dem Kläger nach wie \-ll aus dem Zahlungsverprechen vom
 5./7. August 1915. Sie hatte sich zu der Zahlung VOll 14,162 Mk. 50 an ihn vt'rp~jichh't,
 soklld das Bereitliegen der 11 Bnllen für l-hrtllstein in Feldkireh festgestellt wäre; nun
 steht rest, dass die \Varr an Hartenstein gelangt'und von ihm Iwzogen worden ist, was auf
 das nümliche hinauskommt. Es geht nicht an, auf die übrigen Vcrtagsverhältnissl' zwischen
 den Kaufwulrahenten selber einzutreten. Der !<!:igt'l' ist dem Yt'rkällff'l' Singer die
 14,162 Mk. 50 Pf. sf'lwdig. nachdem er deH Auslieferungsschein an dit, Beklagte
 hernusgebell hat und infolgedessen die Wart- ;1 n fleH Kliigt'l' Hartenstein abgegeben
 worden ist. Ah- Zl!weisl~!1 ist endlich der Einwand. dieser sei zu zahlen hereit, da cr ja
 Schadenersatzforderungen geltend macht. I las Hauptberufungsbegehren, die Klage sei im
 vollen ('mfange gu tzuheissen, Ist somit begründet. ; ·bligatlonenrecht. No 49. • Demnach
 hat das Bundesgericht erkannt: 34J Die Berufung wird begründet erklärt und damit in
 ~nderung des Urteils des Handelsgerichts des Kanions ZUrIch vorn 2. März 1917, die
 Beklagte zur Zahlung von 14,162 Mk. 50 nebst 5% Zins seit 1. August 1916 an den Kläger
 verurteilt. 49. Sentenza. 5 luglio 1917 della Ite sezione civile nella causa Banea. cantona.le
 vodese, attrice, contro Someta Navigazione e ferravie pel Lago di Lugano, convenuta.
 L'obbligo di ~hi ernette un prestito, stipulato in confronto del conso~zIO ~e!le banche di
 ernissione, di non con- trarre all'rI de~ltI senza il loro consenso, e un obbUgo in favore dl
 t~rzi (portatori futuri delle obbligazioni): rna pud es~ere mvocato eziandio dalla Banca
 direttrice del consorzIO, anche sequesto, nel frattempo, si e sciolt~ e se 'essa banca. non
 possiede nessuna obbligazione. _ Inter- pretazione di detta clausola e sua validita di fronte
 ai dis~osti degli art. 27 ces e 20 co. - Inapplicabilita dell art. 812 al. 1 ces. - AmmissibiIita
 della dornanda tende,~te .a. precl,:d:re aHa convenuta il registro fondiario per IISCrIZIOne
 di Ipoteca in favore del prestito illedto. A. - In base a convenzione 15 novembre 1894, Ia
 convenuta Sociefa Navigazione e Ferrovie pel Lago di Lugano contraeva, coll' intervento di
 un consorzio di banche (Banca cantonale vodese in Losanna, Banca della Svi~zera italiana
 in Lugano, Banca Cantonale Ticinese in Belh~zona. e Banca Popolare Ticinese in
 Bellinzona) un prestlto dl 2:600,000 fr., diviso in 2600 obbligazioni al portatore, dl 1000 fr.
 al 4 %' rimborsabili mediante sorteggio in 73 annuita a datare dalla fine dicembre 1901.
 Agaranzia del prestito Ia debitrice concedeva al consorzio delle banche emittenti la facolta
 di costituire ipoteca di 10 AS 43 11 - 1917 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
 Originaltext. Quellen-URL siehe oben.